

September 2017

Produktintervention

Anwendung in der Praxis

Seite 12



© Björn Wylezich/fotolia.com

ORSA-Berichte

*BaFin-Analyse: Verbesserte Qualität,
aber noch Schwachstellen*

Seite 16

Fintech

EBA und BCBS starten Konsultationen

Seite 27

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Lösegeldversicherung **VP**
- 5 Lebensversicherung **VP**
- 5 Kapitalanlagen **VP**
- 6 Erlaubnisverfahren **KF**
- 6 Legal Entity Identifier **VP**
- 6 Handelssysteme **WM**
- 7 Risikotragfähigkeit **KF**
- 7 Prüfungsberichte **KF**
- 7 Marktmissbrauch **WM**
- 8 Zahlungsdienste **ÜG**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 Aufsichtliche Finanzinformationen **KF**
- 10 Produktinformation **ÜG**
- 10 Bankenregulierung **KF**
- 11 Internationale Kooperation **ÜG**
- 11 Internationale Konsultationen **ÜG**

12 Aufsicht

- 12 Produktintervention **WM**
- 16 ORSA-Berichte **VP**
- 21 Niedrigzinsumfeld **KF**

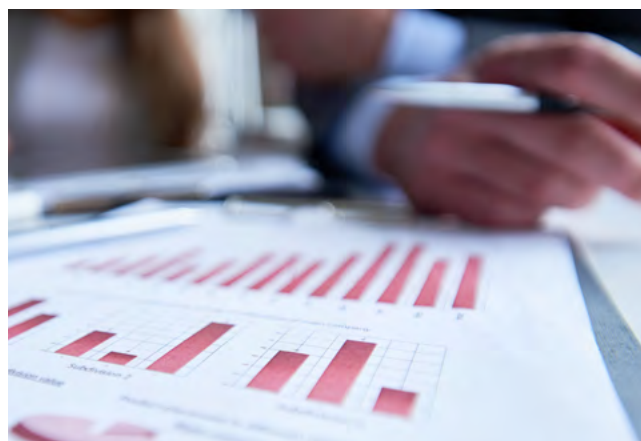
25 Verbraucher

- 25 Anleger **WM**
- 25 Warnung **WM**
- 26 Anordnung **ÜG**
- 26 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

27 Internationales

- 27 Fintech **ÜG**

31 Bekanntmachungen



© iStockphoto.com/mediaphotos

Niedrigzinsumfeld

Ergebnisse der Niedrigzinsumfrage 2017

Seite 23



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Produktintervention ist ein scharfes Schwert für mehr Anlegerschutz, das der Gesetzgeber der BaFin 2015 in die Hand gelegt hat. Seitdem hat sie es bereits in mehreren Fällen gezogen. Der Beitrag ab [Seite 12](#) erläutert, nach welchen Kriterien sich die BaFin richtet, wenn sie das Instrument in der Praxis anwendet.

Um die Praxis der Berichterstattung unter Solvency II, genauer gesagt den ORSA-Bericht, geht es im Beitrag ab [Seite 16](#). Eine Analyse der BaFin hat ergeben, dass die Qualität der Berichte zwar insgesamt besser geworden ist. Dennoch gibt es nach wie vor Schwachstellen, an denen die Unternehmen arbeiten müssen.

Auch beim Thema Fintech gibt es viel Bewegung, national wie international. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat nun ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem sie eine Reihe an

Themenfeldern identifiziert, zu denen aus ihrer Sicht weitere Analysen durchgeführt und konkrete Maßnahmen ergriffen werden sollten. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht führt aktuell eine Konsultation zu den Auswirkungen von Fintech auf Banken und die Bankenaufsicht durch, und auch der Finanzstabilitätsrat veröffentlichte erst kürzlich einen Bericht zum Thema. Einzelheiten dazu erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 27](#).

Die Ergebnisse der aktuellen Umfrage zur Ertragslage und Widerstandsfähigkeit unter rund 1.500 kleinen und mittelgroßen deutschen Kreditinstituten finden Sie ab [Seite 21](#). Das Niedrigzinsumfeld belastet die Banken weiterhin erheblich.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

© Schafgans DGPhy/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Lösegeldversicherung

BaFin erlaubt Bündelung mit Versicherung gegen Cyberrisiken

VP Das [BaFin-Rundschreiben 3/1998 \(VA\)](#) enthält Hinweise zum Betrieb von Lösegeldversicherungen und schreibt unter anderem vor, dass diese nicht mit anderen Versicherungsverträgen gebündelt werden dürfen und dass Versicherungsschutz nicht in Kombination mit anderen Versicherungszweigen und -arten gewährt werden darf. Die BaFin hat nun entschieden, die Bündelung von Lösegeldversicherungen mit Cyberversicherungen (siehe Infokasten [Seite 5](#)) in einem Vertrag zu akzeptieren.

Der Betrieb einer Lösegeldversicherung war in Deutschland lange Zeit unzulässig, da dieses Geschäftsmodell als unvereinbar mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts erachtet wurde. 1998 gab das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, eine der Vorgängerbehörden der BaFin, diese strenge Sichtweise auf, so dass Versicherungen gegen Produkterpressung und Lösegeldforderungen seitdem unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Die Einschränkungen sollen der Gefahr

erpresserischer Entführungen entgegenwirken und eine Behinderung polizeilicher Ermittlungen sowie ein kollusives Zusammenwirken von Tätern, Opfern oder Mitarbeitern des Versicherers vermeiden.

Mehrere Anpassungen

Seit dem Erlass des Rundschreibens im Jahr 1998 hat die BaFin dieses bereits drei Mal angepasst. Nachdem im Jahr 2000 die Notwendigkeit einer gesonderten Erlaubnis entfiel (VerBAV 2000, 171), gestattete die BaFin seit 2008 unter bestimmten Voraussetzungen automatische Vertragsverlängerungen (siehe [BaFinJournal März 2008](#)) und billigte 2014, dass auf Seiten des Versicherungsnehmers im gewerblichen Bereich ausnahmsweise mehr als drei Personen Kenntnis vom Abschluss einer Lösegeldversicherung haben dürfen (siehe [BaFinJournal Juni 2014](#)).

Das Rundschreiben hat sich seit seiner Veröffentlichung in der Praxis bewährt, so dass die übrigen darin geregelten Voraussetzungen für den Betrieb einer Lösegeldversicherung fortgelten. So darf zwar die Cyberpolice als solche beworben werden, nicht jedoch der Baustein Lösegeldversicherung. Zudem

Definition

Cyberversicherung

Cyberversicherungen sichern gegen die Folgen von Cyberrisiken ab. Darunter fallen alle Arten von Informationssicherheitsverletzungen aufgrund unbefugter oder fehlerhafter Nutzung von informationsverarbeitenden Systemen, also die Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit, der Integrität und der Authentizität elektronischer Daten.

muss bei Einschluss einer Lösegeldversicherung in eine Cyberpolice weiterhin sichergestellt sein, dass die Ermittlungsarbeit der Polizei nicht beeinträchtigt wird. Die Versicherer haben bei dieser sehr sensiblen Geschäftstätigkeit angemessene Standards beim Datenschutz zu gewährleisten, die an die fortschreitende technische Entwicklung anzupassen sind.

Die Veröffentlichung richtet sich an alle Erstversicherungsunternehmen, die in Deutschland zum Direktversicherungsgeschäft in der Schaden- und Unfallversicherung befugt sind. Es gilt auch für Versicherer aus anderen Mitglied- und Vertragsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, die im Dienstleistungs- oder Niederlassungsverkehr auf dem deutschen Markt tätig sind. ■

Lebensversicherung

BaFin-Rundschreiben zur Mindestbeitragsrückerstattung

VP In einem neuen Rundschreiben gibt die BaFin Hinweise dazu, wie die unter ihrer Aufsicht stehenden Lebensversicherer sie über die Werte zur Berechnung der Mindestbeitragsrückerstattung informieren müssen. Gleichzeitig stellt die BaFin ein neues Formular zur Verfügung, mit dem sich die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ermitteln lässt.

Das neue Formular berücksichtigt die kollektiven Teile, welche die Lebensversicherer innerhalb der RfB einrichten können (siehe BaFinJournal April 2015). Ferner werden die Angaben zur Beteiligung der Versicherten an den Erträgen im jeweiligen Geschäftsjahr erfasst, welche die Unternehmen aufgrund von § 15 Absatz 1 der Mindestzuführungsverordnung in elektronischer Form veröffentlichen müssen.

Das neue Rundschreiben ersetzt das Vorgänger-Rundschreiben von 2009. Es gilt nicht für Pensions- und Sterbekassen. ■

Kapitalanlagen

BaFin-Rundschreiben zu derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten

VP Das Rundschreiben zu derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten, das die BaFin im Januar konsultiert hatte (siehe BaFinJournal Januar 2017), ist veröffentlicht. Es enthält Hinweise zur Nutzung von Derivaten und zur Anlage in strukturierten Produkten. Das Rundschreiben richtet sich an alle Unternehmen, die zum Erstversicherungsgeschäft zugelassen sind und unter die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen fallen (§§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), sowie an deutsche Pensionskassen und Pensionsfonds.

Das Rundschreiben konkretisiert § 15 Absatz 1 Satz 2 VAG sowie die Anlageverordnung und Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung. Es ersetzt das im Jahr 2000 veröffentlichte Derivate-Rundschreiben sowie das Rundschreiben zu strukturierten Produkten von 1999. Außerdem hebt es die Auslegungsentscheidungen der BaFin zum Einsatz von Receiver Forward Swaps von 2005, zu Inflations-Swaps von 2012 sowie zu den Quoten für Vorkäufe von 2013 auf. Das Rundschreiben tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben finden Sie unter: www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#) » [Rundschreiben](#)

Erlaubnisverfahren

BaFin veröffentlicht Merkblatt zu Bankgeschäften

KF Welche Voraussetzungen müssen Kreditinstitute erfüllen, die eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften gemäß §§ 32 und 33 Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit § 14 Anzeigenverordnung (AnzV) beantragen wollen? Antwort auf diese Frage gibt ein Merkblatt, das die BaFin nun veröffentlicht hat, insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Brexit. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
 » [Merkblätter](#)

Legal Entity Identifier

Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds benötigen Kennung für Geschäfte mit Finanzinstrumenten

VP Versicherer, die unter das Aufsichtsregime Solvency II fallen, benötigen einen Legal Entity Identifier (LEI, weitere Informationen siehe Infokasten) für die quantitative Berichterstattung (siehe BaFinJournal Mai 2015 und Juli 2016 sowie die Informationen auf der Internetseite der BaFin). Die BaFin empfiehlt aber auch allen anderen Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, zeitnah einen LEI zu beantragen. Anschließend sollten sie diesen – wie auch die Solvency-II-Versicherer – formlos dem zuständigen Aufsichtsreferat mitteilen.

Hintergrund ist die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR). Sie richtet sich zwar in erster Linie an Wertpapierdienstleister, ist jedoch auch für andere Marktteilnehmer wie Versicherer und Pensionsfonds von Bedeutung – nämlich dann, wenn diese einen Wertpapierdienstleister beauftragen, bestimmte Geschäfte mit Finanzinstrumenten auszuführen, beispielsweise mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden. Nach Artikel 26 MiFIR müssen Wertpapierdienstleister solche Geschäfte ab dem 3. Januar 2018 an die BaFin melden. Dabei haben sie neben Bezeichnung und Zahl der erworbenen



Auf einen Blick

LEI-Code

Der LEI-Code ist eine international gültige, zwanzigstellige alphanumerische Unternehmenskennung für Unternehmen des Finanzmarkts. Die Global LEI Foundation (GLEIF) hält auf ihrer Internetseite eine Liste der Vergabestellen (Local Operating Units – LOUs) bereit, bei denen der Code beantragt werden kann. Weitere Informationen zum LEI finden sich im BaFinJournal August 2014, zur Meldepflicht nach Artikel 26 MiFIR auf der Internetseite der BaFin und in ihrem MVP-Portal.

oder veräußerten Finanzinstrumente sowie Datum und Zeitpunkt des Abschlusses unter anderem Angaben zur Identifikation des Kunden zu machen. Institutionelle Kunden – zu diesen zählen auch Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds – müssen dabei über einen LEI identifiziert werden. Nur dann dürfen die Wertpapierdienstleister künftig meldepflichtige Geschäfte für sie ausführen. ■

Handelssysteme

BaFin wird ESMA-Leitlinien anwenden

WM Handelsplätze sollen sicherstellen, dass ihre Handelssysteme widerstandsfähig sind und dass es Notfallsicherungen gibt, um den Handel vorübergehend anzuhalten oder einzuschränken, wenn es zu plötzlichen, unerwarteten Preisschwankungen kommt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat nun entsprechende Leitlinien zur Kalibrierung von Notfallsicherungen und zur Veröffentlichung von Handelseinstellungen herausgegeben, die auf den Regelungen der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) basieren. Die BaFin erklärt, dass sie diese Leitlinien in der Aufsichtspraxis anwenden wird.

Ziel der Leitlinien ist es, bei der Kalibrierung von Notfallsicherungen gemeinsame europäische Standards zu entwickeln sowie generell eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 48 Absatz 5 MiFID II zu gewährleisten. Sie gelten für Handelsplätze – also regulierte Märkte, Multilaterale Handelssysteme (MTFs) und Organisierte Handelssysteme (OTFs) –, deren Systeme algorithmischen Handel ermöglichen oder unterstützen. Sie sind nicht auf eine bestimmte Art von Notfallsicherung beschränkt, sondern beziehen sich auf alle Mechanismen, die Handelsplätze gemäß Artikel 48 Absatz 5 MiFID II potenziell vorsehen können.

Gültig sind die Leitlinien ab dem 3. Januar 2018. Nähere Informationen zum Berichtswesen an die ESMA enthält ein ergänzendes [Dokument](#). ■

Risikotragfähigkeit

Neuer Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung

KF Die bankinternen Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sind für die Bankensteuerung von großer Bedeutung. Wie diese auszusehen haben, ist im Kreditwesengesetz ([KWG](#)) sowie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken ([MaRisk](#)) geregelt. 2011 hatte die Aufsicht ihre Verwaltungspraxis im [Leitfaden](#) zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte konkretisiert.

BaFin und Deutsche Bundesbank haben den [Leitfaden](#) nun grundlegend überarbeitet. Hintergrund sind signifikante Änderungen der europäischen Aufsichtsstruktur und -praxis aufgrund des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und des aufsichtlichen Überwachungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Bis zum 17. Oktober können interessierte Marktteilnehmer Stellungnahmen zu dem Papier abgeben. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Leitfaden finden Sie unter: www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Banken & Finanzdienstleister](#) » [Risiko-
management](#)

Prüfungsberichte

Konsultation zur Änderung der Verordnung

KF Die BaFin hat auf ihrer Internetseite eine Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung ([PrüfbV](#)) zur [Konsultation](#) gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 4. September entgegen.

Die Änderungen betreffen die geldwäscherechtlichen Vorschriften der [PrüfbV](#). Sie waren aufgrund des [Gesetzes](#) zur Umsetzung der Vierten [Geldwäscherichtlinie](#), zur Ausführung der europäischen [Geldtransferverordnung](#) und zur Neuorganisation der [Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen](#) erforderlich. Konkret hat die BaFin das Formblatt 5 angepasst sowie den Fragebogen zur Risikosituation des geprüften Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts überarbeitet. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Leitfaden finden Sie unter: www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#) » [Konsultationen](#)

Marktmissbrauch

BaFin veranstaltet Workshops für Emittenten

WM Am 11. Dezember 2017 richtet die BaFin am Standort Frankfurt am Main zwei inhaltsgleiche [Workshops](#) zum Thema Marktmissbrauch aus. Die Veranstaltungen richten sich an Emittenten, die an regulierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

In den Workshops informiert die BaFin die Teilnehmer über das Verbot von Insidergeschäften und die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Artikel 14 der [Marktmissbrauchsverordnung](#) sowie über das Gebot zur Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität) nach Artikel 17 der Verordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ([WpHG](#)). Dies geschieht auch anhand von Beispielen aus der Praxis. Außerdem geht es um die Auswirkungen der Ad-hoc-Publizität auf das Verbot der Marktmanipulation.

Der erste Workshop findet vormittags von 10 bis 13 Uhr, der zweite nachmittags von 14 bis 17 Uhr

statt. Interessenten können sich bis zum 31. Oktober über die Internetseite der BaFin [anmelden](#). Die Teilnahme ist kostenlos. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit, im Vorfeld Fragen an die BaFin zu senden. Zusagen wird diese nach Ablauf der Anmeldefrist per E-Mail verschicken. ■

Zahlungsdienste

Anmeldung zur Informationsveranstaltung jetzt möglich

ÜG Wie bereits in der [August-Ausgabe](#) angekündigt, veranstaltet die BaFin am 5. Dezember in Frankfurt am Main eine [Konferenz](#) zur Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ([ZAG](#)). Interessierte Marktteilnehmer können sich nun zu der Veranstaltung [anmelden](#). Die Frist endet am 27. Oktober.

Vertreter der BaFin und des Bundesfinanzministeriums werden unter anderem über Erlaubnispflichten, Ausnahmen und laufende Aufsicht, über Sicherheit im Zahlungsverkehr sowie den Weg zur [Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie](#) referieren. Zudem ist eine Podiumsdiskussion zum Thema „Zahlungsverkehr im Umbruch – Neue Marktchancen?“ geplant, an der neben einer Expertin des Bundesfinanzministeriums und Vertretern von Verbänden auch BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler teilnehmen wird.

Die Teilnahme an der Konferenz ist kostenlos. Es stehen circa 170 Plätze zur Verfügung. Zusagen wird die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail verschicken. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Anmeldeformular finden Sie unter: www.bafin.de » [Die BaFin](#) » [Service](#) » [Veranstaltungen](#)



Agenda

Wichtige Termine bis Ende Oktober 2017

19. Sept	Joint Committee (Videokonferenz)
21. Sept	ESRB GB, Frankfurt a. M.
27. Sept	ESMA BoS, Paris
27. Sept	AFS, Berlin
28./29. Sept	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
4./5. Okt	BCBS, Basel
6. Okt	FSB Plenary (DE), Berlin
10. Okt	Joint Committee (Videokonferenz)
11. Okt	BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht
23.-25. Okt	IOPS Committee Meetings (AGM, Global Forum), Mauritius
24./25. Okt	EBA BoS, London
26. Okt	EIOPA BoS, Extraordinary Meeting, Frankfurt a. M.
27. Okt	BaFin-Veranstaltung zur Umsetzung der MiFID-II-Wohlverhaltensregeln
30. Okt - 3. Nov	IAIS Committee Meetings (AGM, AC), Kuala Lumpur

Internationale Meldungen

Aufsichtliche Finanzinformationen

EZB ändert Meldeverordnung

KF Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihre Verordnung über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen per Änderungsverordnung angepasst. Die Verordnung regelt das Verfahren, nach dem beaufsichtigte Institute und Gruppen ihre Finanzinformationen bei den zuständigen Aufsichtsbehörden einzureichen haben. Die Änderungen dienen vor allem der Anpassung der Verordnung an den geänderten Internationalen Rechnungslegungsstandard

für Finanzinstrumente (International Financial Reporting Standard 9 – IFRS 9). Sie betreffen die Bewertung von Finanzinstrumenten und führen auch zu überarbeiteten FINREP-Meldebögen.

Die neuen Anforderungen sollen für die beaufsichtigten Unternehmen grundsätzlich zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Somit müssen ab dem Meldestichtag 31. März 2018 die Meldungen zu den aufsichtlichen Finanzinformationen nach der FINREP-Version 2.7 eingereicht werden.

Die deutsche Aufsicht konnte sich jedoch erfolgreich dafür einsetzen, dass weniger bedeutende deutsche Institute, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzieren, die neuen Meldebögen erst zum 1. Januar 2019 anwenden müssen. Die BaFin hatte hierzu einen entsprechenden Antrag bei der EZB eingereicht, dem diese in Form einer zusätzlichen Verordnung stattgegeben hat. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

IASB International Accounting Standards Board
Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards

Produktinformation

Erläuterungen zum Informationsblatt für PRIIPs-Produkte und Standardformat für Nicht-Lebensversicherungsprodukte

ÜG Ab Anfang 2018 haben Verbraucher bei bestimmten Anlageprodukten Anspruch auf ein Basisinformationsblatt. Bei verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) spricht man vom sogenannten Key Investor Information Document (KID).

Um gemeinsame aufsichtsrechtliche Ansätze und Praktiken bei der Umsetzung und Überwachung der KIDs zu fördern, haben die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) [Fragen und Antworten](#) dazu zusammengestellt (siehe [BaFinJournal Juli 2017](#)). Diese haben sie jetzt erweitert.

Zudem haben die ESAs [Flussdiagramme](#) veröffentlicht, welche die Abfolge für die Berechnungen zur Vorbereitung eines KID beispielhaft erläutern. Die Diagramme sind ausdrücklich nicht verbindlich: Jeder PRIIP-Hersteller muss die Prozesse und Berechnungen für seine Produktpalette selbst erstellen, um die Vorgaben der [PRIIPs-Verordnung](#) und der dazugehörigen [Delegierten Verordnung](#) einzuhalten.

Standardisiertes Informationsblatt für Nicht-Lebensversicherungsprodukte

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine [Durchführungsverordnung](#) veröffentlicht, die

für das Informationsblatt von Nicht-Lebensversicherungsprodukten ein Standardformat festlegt. Ab Inkrafttreten der europäischen [Versicherungsvertriebsrichtlinie](#) am 23. Februar 2018 müssen alle Nicht-Lebensversicherer dem Verbraucher vor Vertragsschluss ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung stellen. Die Verordnung erlaubt es auch, digitale Instrumente wie Layer oder Pop-ups anzuwenden, und berücksichtigt somit den technischen Fortschritt. ■

Bankenregulierung

EBA und BCBS veröffentlichen Monitoring-Berichte zu CRD IV/CRR und Basel III

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat das europäische Bankensystem zum zwölften Mal dem halbjährlichen [CRD-IV/CRR-Monitoring](#)¹ unterzogen. Neben ausgewählten risikobasierten Kapitalkennzahlen, wie zum Beispiel der harten Kernkapitalquote, stand mit der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) auch eine nicht risikobasierte Kapitalkennzahl im Fokus. Wie in den Vorjahren umfasste das Monitoring zusätzlich wesentliche Liquiditätskennzahlen. Der aktuelle Bericht enthält die aggregierten Ergebnisse von 164 Instituten, davon 36 deutschen, zum Stichtag 31. Dezember 2016.

Auf globaler Ebene führte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS parallel dazu ein [Basel-III-Monitoring](#) durch. Der BCBS beobachtet die risikobasierten Kapital- und Liquiditätskennziffern unter der Annahme der vollständigen Umsetzung der Vorgaben aus Basel III, das heißt ohne Berücksichtigung gesetzlicher Übergangsregelungen. Der aktuelle Bericht des BCBS beinhaltet die aggregierten Ergebnisse von insgesamt 200 Instituten, davon 36 deutschen, und zwar ebenfalls zum Stichtag 31. Dezember 2016. ■



Links zum Thema

Fragen und Antworten

www.esas-joint-committee.europa.eu

Flussdiagramme

esas-joint-committee.europa.eu

Durchführungsverordnung

www.eur-lex.europa.eu

¹ [CRD IV](#): *Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV)*; [CRR](#): *Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation)*.

Internationale Kooperation

BCBS und IASB unterzeichnen Grundsatzabkommen

ÜG Die langfristige Sicherung der Finanzstabilität sowie die Verbesserung der Marktdisziplin und des Informationsaustausches sind die Ziele eines Kooperationsabkommens (Memorandum of Understanding – MoU), das die globalen Standardsetzer für die Bankenregulierung und die Bilanzierung, der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und das Internationale Gremium für Rechnungslegungsstandards IASB, nun unterzeichnet haben.

Insbesondere bei der Risikovorsorge, der Klassifizierung von Finanzinstrumenten und der Offenlegung gibt es zahlreiche Berührungspunkte, die eine weitergehende Zusammenarbeit notwendig erscheinen lassen. Eine enge Abstimmung kann zudem die Akzeptanz bei den Banken stärken. Auch mit der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat der BCBS bereits eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Es erscheint daher wahrscheinlich, dass er auch ein entsprechendes Abkommen mit der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS anstrebt. ■



Hinweis

Internationale Konsultationen

- | | |
|--------------|---|
| IOSCO | <u>Empfehlungen</u> zur Verbesserung der Melde- und Transparenzpflichten beim Sekundärmarkthandel von Unternehmensanleihen (bis 16. Oktober 2017) |
| BCBS | <u>Konsultation</u> zu Auswirkungen von Fintech auf Banken und Bankenaufsicht (bis 31. Oktober 2017) |
| EBA | <u>Diskussionspapier</u> zum Thema Fintech (bis 6. November 2017) |

Produktintervention

Anwendung in der Praxis

WM Das Instrument der Produktintervention, das die BaFin seit Mitte 2015 nutzen kann (siehe Infokasten [Seite 13](#) und [BaFinJournal September 2015](#)), hat sich inzwischen in der Aufsichtspraxis etabliert. In mehreren Fällen hat die BaFin es bereits angewendet: So hat sie etwa die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) [beschränkt](#) und mit einem Vertriebsverbot für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen [gedroht](#) (siehe Infokasten [Seite 14](#)).



Der vorliegende Artikel gibt einen Einblick, nach welchen Kriterien sich die BaFin richtet, wenn sie das Instrument der Produktintervention in der Praxis anwendet.

Novum des Aufsichtsrechts

Die Schaffung der Ermächtigung zu Produktinterventionen war eine systematische Weiterentwicklung des

Aufsichtsrechts, da sie Maßnahmen in Bezug auf einzelne Finanzprodukte ermöglicht hat. Bislang bezog sich die Aufsicht in erster Linie auf die am Markt tätigen Personen und Unternehmen, für die bestimmte Ge- und Verbote gelten. Unter gewissen Voraussetzungen kann nun aber das Produkt selbst reguliert werden, auch wenn beteiligte Unternehmen wie Emittenten oder Vermittler ihren Pflichten genügen.

Damit einher geht auch eine Neuerung für die Emittenten: Diese können nun auch dann mit der BaFin in Kontakt kommen, wenn das Prospektbilligungsverfahren für das emittierte Finanzprodukt bereits abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie – anders als etwa Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen – nicht der laufenden Aufsicht der BaFin unterliegen. Die Möglichkeit einer Produktintervention besteht dabei aufgrund des unterschiedlichen Prüfungsumfangs und der anderen Zielrichtung unabhängig vom Prospektregime.

So prüft die BaFin im Rahmen der Prospektprüfung weder die inhaltliche Richtigkeit des Prospekts noch das Produkt selbst im Hinblick





Auf einen Blick

Produktintervention

Seit Mitte 2015 verfügt die BaFin über das Instrument der Produktintervention. Mit diesem kann sie die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von bestimmten Finanzprodukten beschränken oder sogar verbieten, wenn diese erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwerfen oder eine Gefahr für die Stabilität oder Integrität des Finanzsystems oder des Finanzmarkts darstellen. Das Produktinterventionsrecht wurde mit dem Kleinanlegerschutzgesetz als § 4b in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingeführt.

auf Aspekte des Anlegerschutzes. Daher schließt auch ein gebilligter Prospekt eine spätere Produktintervention nicht aus.

Wie kommt es zu einer Produktintervention?

Die Ermächtigungsgrundlage in § 4b Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht mehrere Gründe für Produktinterventionen vor: Die BaFin kann einschreiten, wenn ein Finanzinstrument erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft, es eine Gefahr für die Finanz- oder Warenmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems darstellt oder wenn ein Derivat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in den zugrundeliegenden Märkten hat. In der Anwendungspraxis der BaFin haben bisher allein erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz eine Rolle gespielt.

Es gibt vielfältige Auslöser, welche die BaFin dazu veranlassen zu prüfen, ob ein bestimmtes Finanzprodukt erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft. Sie greift dazu nicht nur auf die Erkenntnisse ihrer Marktüberwachung zurück, sondern verwendet auch Hinweise aus externen Quellen. So können zum Beispiel Beschwerden von Anlegern dazu führen, dass die BaFin bestimmte Finanzprodukte

analysiert. Ferner können Medienberichte oder Hinweise von Verbraucherschützern Anlass für entsprechende Prüfungen sein. Nicht zuletzt erfährt die BaFin von neuen Finanzprodukten oft schon vor deren Emission: nämlich im Prospektbilligungsverfahren. Auch die dazu eingereichten Unterlagen können im Einzelfall Anhaltspunkte für erhebliche Anlegerschutzbedenken enthalten.

Kriterien für Anlegerschutzbedenken

Um zu beurteilen, wann ein Finanzprodukt erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft, zieht die BaFin – im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Vorschrift – den Kriterienkatalog aus Artikel 21 der einschlägigen Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission heran. Dieser beinhaltet Kriterien wie Komplexität und Transparenz des Produkts, angesprochener Kundenkreis, Rendite-Risiko-Verhältnis, Preisbildung, Marktliquidität und Verkaufspraktiken, aber auch emittentenbezogene Kriterien wie dessen finanzielle und geschäftliche Lage oder die Bedeutung des Produkts als Finanzierungsquelle für den Emittenten. Die Liste der Kriterien ist nicht abschließend, so dass die BaFin bei der Prüfung von Anlegerschutzbedenken auch weitere Aspekte heranziehen kann.

Die BaFin hat die Befugnis der Produktintervention von Anfang an als Ultima-Ratio-Ermächtigung bewertet. Das bedeutet, dass nicht jeder Kritikpunkt in Bezug auf ein Finanzprodukt zu einer Interventionsmaßnahme führen kann. Dieser Linie ist die BaFin treu geblieben: Sie hat bislang in allen Prüfverfahren erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz anhand mehrerer der in der Delegierten Verordnung aufgeführten Kriterien analysiert.

Aufklärung des Sachverhalts

Geht die BaFin Hinweisen auf mögliche Anlegerschutzbedenken nach, so geschieht dies meist zunächst, indem sie sich weitere Informationen beschafft. Dazu kann sie häufig auf gesetzliche Pflichtdokumente wie Wertpapier- und Vermögensanlageprospekte sowie auf Produktinformationsblätter der Emittenten zurückgreifen. Auch die Internet-Auftritte der Anbieter enthalten oft wichtige Angaben.

Mitunter zieht die BaFin aber auch nicht öffentlich verfügbare Informationen heran, um Anlegerschutzbedenken zu bestätigen – oder zu entkräften.

Dafür kann sie von jedermann verlangen, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Kopien zu überlassen. Der Gesetzgeber hat klar geregelt, dass die Aufsicht diese Befugnis auch dann nutzen kann, wenn sie prüfen will, ob die Voraussetzungen für eine Produktinterventionsmaßnahme vorliegen. Auf dieser Grundlage erhält die BaFin in der Regel alle Informationen, die sie benötigt. Lediglich in einem Fall wehrte sich ein Emittent gegen die Erteilung der Auskünfte. Das zuständige Verwaltungsgericht bestätigte allerdings, dass das Auskunftsverlangen der BaFin rechtmäßig ist.

Nicht alle Fälle enden mit Produktinterventionsmaßnahme

Nicht alle Fälle, in denen zunächst Anhaltspunkte für die Prüfung erheblicher Bedenken für den Anlegerschutz vorliegen, enden mit einer förmlichen Produktinterventionsmaßnahme. In einigen Fällen können die Bedenken ganz entkräftet werden, in anderen wird die Schwelle „erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz“ nicht erreicht. So rechtfertigt zum Beispiel nicht jedes Missverständnis eines Anlegers über die Funktionsweise eines Finanzprodukts, dass die BaFin dieses als intransparent bewertet. Wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass die Eigenschaften des Produkts in den Produktbedingungen oder anderen Dokumenten wie Prospekten ausreichend klar dargestellt sind, bestehen keine erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz.

Aber auch dann, wenn ein Produkt aus Sicht der BaFin erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft, führt dies nicht immer zum Erlass einer Produktinterventionsmaßnahme. Aus rechtlichen Gründen erfahren die betroffenen Emittenten oder Anbieter immer im Vorhinein, dass eine solche Maßnahme droht. Denn die BaFin ist gesetzlich dazu verpflichtet, sie vor dem Erlass der Maßnahme anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In dieser Situation entschließen sich Emittenten oder Anbieter mitunter dazu, von weiteren Emissions- oder Vertriebsvorhaben abzusehen. Das kann etwa dadurch geschehen, dass Emittenten einen bereits gestellten Antrag auf Prospektbilligung zurückziehen. Möglich ist aber auch, dass sie bereits begonnene Vertriebsaktivitäten einstellen. Ein solches Vorgehen kann eine Interventionsmaßnahme gegenstandslos machen. Dies ist auch legitim: Denn zum

einen ist die BaFin verpflichtet, eine Maßnahme der Produktintervention auf ihrer [Internetseite](#) bekannt zu machen. Zum anderen würden dem Betroffenen Verfahrenskosten auferlegt. Ohne förmlichen Abschluss des Interventionsverfahrens bleibt ihm beides erspart.

Selbstverpflichtung: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Auch die Praxis hat gezeigt, dass Adressaten eines Produktregulierungsvorhabens die Anlegerschutzbedenken auch ohne Produktverzicht so weit ausräumen können, dass eine förmliche Maßnahme entbehrlich wird. Ein Beispiel hierfür ist die [Selbstverpflichtung](#) der Branche zu wesentlichen Anpassungen bei Emission und Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Die Verbände reagierten damit auf die öffentliche Anhörung der BaFin zu einer Interventionsmaßnahme.

Die BaFin hat nach Veröffentlichung des Branchenstandards vorerst von einer Produktinterventionsmaßnahme abgesehen. Bis Ende September will sie [zunächst prüfen](#), ob die Selbstverpflichtung für das angestrebte Anlegerschutzniveau ausreichend ist. Im Anschluss daran wird sie entscheiden, ob die ursprünglich geplante Interventionsmaßnahme noch erforderlich ist.

Ein solches Verfahrensende sollte nicht als „Kuhhandel“ oder fauler Kompromiss gesehen werden.



Auf einen Blick

Weitere Informationen

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Produktintervention sowie ein Interview mit BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele finden Sie im BaFinJournal [September 2015](#). Über die erwähnten Praxisfälle berichtete das BaFinJournal in den Ausgaben [Dezember 2016](#), [Mai 2017](#), [Januar 2017](#) und [Juli 2017](#).

Denn die BaFin sieht Verbraucherschützende Maßnahmen von Emittenten und Anbietern nicht als Verhandlungsgegenstand. Allerdings ist sie zu jedem Zeitpunkt einer Prüfung von Produktinterventionsmaßnahmen dazu verpflichtet, alle tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen. Daher muss sie auch selbstverpflichtende Maßnahmen mit Blick darauf bewerten, ob eine Interventionsmaßnahme noch erforderlich und angemessen ist. Nur wenn das Produkt am Ende des Prüfverfahrens noch erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft, darf die BaFin die vorgesehene Maßnahme erlassen.

Im Ergebnis lässt sich daher die Verbraucherschützende Wirkung der Befugnis zu Produktinterventionen nicht allein an der Zahl der erlassenen Interventionsmaßnahmen festmachen. Auch der „geordnete Rückzug“ von Emittenten oder andere Maßnahmen der Anbieter, die dem Ziel des Verbraucherschutzes dienen, sind das Ergebnis der Ausübung der Befugnis zu Produktinterventionen.

Interventionsmaßnahme: Vertriebsbeschränkung bei CFDs

Erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz können aber auch zum tatsächlichen Erlass einer Interventionsmaßnahme führen. Das hat die

Vertriebsbeschränkung für CFDs gezeigt, die die BaFin angeordnet hat.

Damit ist ihre Arbeit aber keineswegs getan. Es ist nun ihre Aufgabe zu überwachen, ob die Betroffenen die Maßnahme umsetzen und die Regelung tatsächlich beachten.

Anlegerverantwortung

Aus dem Ultima-Ratio-Charakter der Befugnis zu Produktinterventionen folgt auch, dass das Instrument nicht bewirken kann, dass im Markt nur noch Produkte angeboten werden, die in jeder Hinsicht unbedenklich sind. Daher sind andere Teile des Aufsichtsrechts wie Prospekt-, Transparenz- und Verhaltensvorschriften ebenso wichtige Pfeiler des finanziellen Anleger- und Verbraucherschutzes.

All das unterstützt den Anleger bei Geldanlageentscheidungen – für die er jedoch nach wie vor selbst verantwortlich ist. ■



Autor

Karsten Langenkamp

BaFin-Referat für operative Missstandsaufsicht und Produktintervention

ORSA-Berichte

BaFin-Analyse: Verbesserte Qualität, aber noch Schwachstellen

VP Das europäische Aufsichtsregime Solvency II schreibt vor, dass Versicherungsunternehmen und -gruppen als Teil ihres Risikomanagements in regelmäßigen Abständen sowie bei wesentlichen Änderungen ihres Risikoprofils eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA, siehe Infokasten Seite 17) durchführen müssen. Über deren Ergebnisse müssen sie ihrer Aufsichtsbehörde Bericht erstatten.

Der ORSA-Bericht nimmt innerhalb der Solvency-II-Berichterstattung eine besondere Rolle ein, denn ohne ihn ist eine angemessene, prospektive Beaufichtigung der Solvabilität der Unternehmen nicht möglich. Er liefert wichtige Aufschlüsse darüber, ob die Versicherer ihr Risiko- und ihr Kapitalmanagement angemessen ausgestalten und miteinander verzahnen, um ihren Kapitalbedarf, der sich mit der Risikoexposition verändert, angemessen zu überwachen und zu steuern und kontinuierlich sicherzustellen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einhalten. Die BaFin benötigt darum im ORSA-Bericht detaillierte Informationen, die über die quantitativen und qualitativen Informationen der übrigen Solvency-II-Berichterstattung hinausgehen.

Weiterer Optimierungsbedarf

Schon in der Vorbereitungsphase zu Solvency II waren die Unternehmen aufgefordert, eine reduzierte Form des ORSA zu durchlaufen, die berücksichtigte, dass die quantitativen Solvency-II-Anforderungen noch nicht galten. Inzwischen liegen der BaFin von den meisten Versicherern somit zwei, von manchen bereits drei ORSA-Berichte vor. Diese hat sie nun einer ersten Analyse unterzogen.

Ergebnis: Die ORSA-Berichterstattung der Unternehmen ist insgesamt auf einem guten Weg. Wie zu erwarten, beschäftigen sich viele Versicherer mit ihren wesentlichen Risiken – beispielsweise den Markt- und Ausfallrisiken sowie den versicherungstechnischen Risiken – intensiv und sehr granular. Auch die Beurteilung operationeller Risiken hat sich gegenüber den ersten Berichten verbessert.





Auf einen Blick

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) geht es darum, aktuelle und künftige Risiken des Unternehmens und den daraus resultierenden Kapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren und zu bewerten. Im ORSA müssen Risiko- und Kapitalmanagement adäquat miteinander verknüpft werden, damit das Unternehmen den sich je nach Risikoexposition verändernden Kapitalbedarf angemessen überwachen und steuern sowie gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, um die jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sicherzustellen.

Nach § 27 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) muss der ORSA mindestens folgende Elemente umfassen:

- den Gesamtsolvabilitätsbedarf unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie,
- die kontinuierliche Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen und
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen.

Daneben führen viele Unternehmen in ihren ORSA-Berichten auch Risiken an, die bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) keine Rolle spielen, wie strategische, Reputations- und Liquiditätsrisiken.

Allerdings sind bei der Analyse auch eine Reihe von Schwachstellen zutage getreten. Hier besteht weiterer Optimierungsbedarf. Die Erkenntnisse der BaFin sind bereits in eine Bestandsaufnahme eingeflossen, die die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA im Juni veröffentlicht hat (siehe Infokasten Seite 18). Deutsche Unternehmen sollten prüfen, inwieweit die EIOPA-Analyse sie betrifft, und die angeregten Schritte zur Optimierung des ORSA-Prozesses – soweit erforderlich – umsetzen.

Informationstiefe

Die meisten Berichte, die die Versicherer der Aufsicht vorgelegt haben, sind zwar durchaus umfangreich, enthalten aber nicht alle wesentlichen qualitativen und quantitativen Ergebnisse des ORSA. Die präsentierten Zahlen und Schlussfolgerungen sind teilweise nicht nachvollziehbar, weil die Annahmen,

Methoden, Berechnungen und Beweggründe, auf denen sie basieren, nicht angegeben werden und sich auch nicht aus anderen Quellen erschließen. Die BaFin erwartet daher, dass die Berichte künftig deutlich mehr Hintergrundinformationen enthalten, die ihr eine eigene Einschätzung des Risiko- und Kapitalmanagements des Unternehmens ermöglichen.

Auf der anderen Seite führen viele Versicherer auch allgemeine Informationen zur Ausgestaltung ihres Risikomanagementsystems (RMS) und zu den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum RMS und zum ORSA auf. Diese gehören jedoch nicht in den ORSA-Bericht und sollten künftig entfallen.

Datenbasis

Erhebliche Sorge bereitet der BaFin, dass die verwendeten Daten in den meisten Fällen nicht aktuell sind. Viele Unternehmen greifen auf die Jahresabschlussdaten des vergangenen Geschäftsjahres zurück, obwohl der ORSA erst gegen Ende des dritten oder gar erst im vierten Quartal des aktuellen Geschäftsjahres durchgeführt wird.

Ein ORSA, der auf alten Daten basiert, ist jedoch als Grundlage für strategische Entscheidungen, beispielsweise für das Risiko- und Kapitalmanagement, nicht geeignet. Die BaFin erwägt deshalb, Anforderungen dazu aufzustellen, wie lange der Stichtag für die verwendeten Daten maximal zurückliegen darf.

Ad-hoc-ORSA-Berichte

Auffällig ist, dass die BaFin bislang nur relativ wenige ORSA-Berichte erhalten hat, die Unternehmen ad hoc erstellt haben, also aufgrund einer wesentlichen Änderung ihres Risikoprofils.

Sie weist darauf hin, dass die Unternehmen ihr immer, wenn und soweit sie einen Ad-hoc-ORSA durchführen, über dessen Ergebnisse berichten müssen. Das gilt auch, wenn sich die vermutete wesentliche Änderung des Risikoprofils, die Auslöser des Ad-hoc-ORSAs war, bei dessen Durchführung nicht bestätigt.

Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs dürfen die Unternehmen grundsätzlich von dem ökonomischen Bewertungskonzept abweichen, das Artikel 75 der Solvency-II-Richtlinie und die Delegierten Rechtsakte zu Solvency II für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bei der Bestimmung der quantitativen Anforderungen vorgeben. Diese Vorgehensweise bedarf aber einer Rechtfertigung, inwiefern sie besser dazu geeignet ist, das spezifische Risikoprofil und die Geschäftsstrategie des Unternehmens zu berücksichtigen. Die BaFin wird künftig verstärkt darauf hinwirken, dass die Unternehmen Abweichungen gemäß der [EIOPA-Leitlinie zum ORSA](#) plausibel begründen. Können sie dies nicht, so wird sie eine Änderung der Praxis einfordern.

Zudem versäumen es viele Unternehmen, im ORSA-Bericht anzugeben, welches Konfidenz- beziehungsweise Sicherheitsniveau sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zugrunde gelegt haben. Außerdem beachten nicht alle Versicherer, dass sie wesentliche Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen, die ihrer SCR-Berechnung zugrunde liegen, genau analysieren und gegebenenfalls ausdrücklich bei der Festlegung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs berücksichtigen müssen. Darüber hinaus

fehlt in zahlreichen ORSA-Berichten eine Einschätzung des potenziellen Kapitalbedarfs für zusätzliche materielle Risiken, die bei der SCR-Berechnung nicht berücksichtigt werden, da sie nicht mit einer standardisierten Formel quantifizierbar sind. Dazu zählen etwa die bereits erwähnten Reputations- und strategischen Risiken. Eine Einschätzung kann etwa dadurch erfolgen, dass die Folgewirkungen ausgewählter Szenarien quantifiziert werden, die einen Eintritt solcher Risiken unterstellen.

Die Unternehmen müssen im Rahmen des ORSA eine prospektive Sicht auf die Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, und auf ihre Solvabilitätssituation einnehmen. Dabei ist mindestens ein mittelfristiger Zeithorizont von drei bis fünf Jahren zu betrachten. Risiken, die sich nur auf längere Sicht abzeichnen, müssen auf diesen Zeitraum heruntergebrochen werden. Die meisten Versicherer untersuchen die erforderliche mittelfristige Perspektive, etwa die Hälfte legt dabei eine Fünfjahres-Sicht zugrunde. Einzelne Unternehmen haben in ihren Berichten aber weniger als drei Jahre



Hinweis

Bewertung durch EIOPA

Das Fazit auf europäischer Ebene fällt ähnlich aus wie das der BaFin: Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde [EIOPA](#) bewertet die Fortschritte der europäischen Unternehmen in ihrer [Bestandsaufnahme](#) grundsätzlich positiv, hält aber weitere Verbesserungen für erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Einbeziehung der Geschäftsleitung in den ORSA-Prozess, die Qualität der beim ORSA verwendeten Stresstests sowie die Beurteilung, ob und inwieweit das unternehmenseigene Risikoprofil signifikant von den Annahmen abweicht, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel zugrunde liegen.

projiziert. Auch wenn der unternehmerische Planungszeitraum bisher kürzer ausgestaltet war, ist dies angesichts der Volatilität der Kapitalanforderungen unter Solvency II nicht akzeptabel. Die betroffenen Unternehmen müssen deshalb gegebenenfalls ihren allgemeinen Planungszeitraum verlängern, um den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen.

Anforderungen an aufsichtsrechtliches Kapital und versicherungstechnische Rückstellungen

Als Ergebnis der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen wird in vielen ORSA-Berichten nur der zu erwartende Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung, der Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement – MCR) sowie der Eigenmittel mehrere Jahre in die Zukunft projiziert und eine Aussage dazu getroffen, ob sich aus diesen Projektionen ein Kapitalengpass ergibt. Diese Angaben reichen nicht aus. Ohne Informationen zu den Annahmen über externe und interne Umstände, die den Projektionen zugrunde liegen und dazu, wie die Zahlen im Detail zustande kommen, kann die BaFin nicht einschätzen, ob die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen

Kapitalanforderungen tatsächlich jederzeit gewährleistet ist. Darüber hinaus erwartet sie für die Beurteilung, ob das Unternehmen Kapitalmanagement-Maßnahmen ergreifen muss, auch Angaben zur Höhe der angestrebten Bedeckungsquote und dazu, welche Motive das Unternehmen veranlasst haben, sie so festzusetzen.

Das Thema Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen wird in den meisten Berichten eher stiefmütterlich behandelt. Die Informationen sind in aller Regel sehr kurz und wenig detailliert. Hier erwartet die BaFin in Zukunft deutlich ausführlichere Angaben, insbesondere zu möglichen künftigen Problemen bei der Einhaltung der Anforderungen und zur Einhaltung der Anforderungen durch die versicherungsmathematische Funktion.

Unternehmen, die Maßnahmen für langfristige Garantien (Long Term Guarantee – LTG) oder Übergangsmaßnahmen wie die Volatilitäts- und die Matching-Anpassung, das Rückstellungs- und das Zins-Transitional in Anspruch nehmen, müssen sich bei der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen mit diesen auseinandersetzen und die Bewertung mit und ohne diese Maßnahmen vornehmen. Die Beurteilung darf sich nicht darin erschöpfen, die quantitativen Auswirkungen in der mittelfristigen Perspektive aufzulisten. Die Versicherer müssen auch untersuchen und berichten, was die ermittelten Auswirkungen für sie bedeuten und welche Konsequenzen sie daraus ziehen. Wenden gruppenangehörige Unternehmen LTG- oder Übergangsmaßnahmen an, so sind die Auswirkungen im ORSA auf Gruppenebene zu betrachten.

Eine deutsche Besonderheit ist, dass Unternehmen, die langfristige Garantien geben – also in der Regel Lebensversicherer –, im ORSA auch ihre langfristige Risikotragfähigkeit untersuchen müssen. Hier kann eine Sicht von bis zu 20 Jahren in die Zukunft angemessen sein. Dabei reicht es nicht aus festzustellen, ob das Unternehmen Probleme hat, seine langfristige Risikotragfähigkeit darzustellen. Sofern es hier Schwierigkeiten identifiziert, muss es sich vielmehr auch damit auseinandersetzen, wie es damit konkret umgehen will. Im ORSA-Bericht muss es auf Ursachen, Auswirkungen und Lösungsansätze eingehen und diese jeweils begründen.



Auf einen Blick

Schwachstellen

- Informationstiefe
- Aktualität der Daten
- Einreichung von Ad-hoc-ORSA-Berichten
- Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs
- Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen
- Rolle der Geschäftsleitung
- Umfang der Risikobeurteilung
- Qualität der Stresstests
- Beurteilung der Abweichungen des Risikoprofils von den SCR-Annahmen

Rolle der Geschäftsleitung

Von der Geschäftsleitung wird im ORSA-Prozess eine aktive Rolle erwartet. Sie muss außerdem dessen Ergebnisse in ihrem strategischen Entscheidungsprozess berücksichtigen.

Anhand der vorgelegten Berichte ist allerdings vielfach nicht nachvollziehbar, ob die Geschäftsleitung diesen Anforderungen tatsächlich gerecht wird. So fehlen häufig konkrete Ausführungen dazu, wie sie ihre aktive Rolle im Einzelnen ausgeübt und Einfluss auf den ORSA-Prozess genommen hat. Auch inwiefern sich die ORSA-Ergebnisse auf strategische Entscheidungen ausgewirkt haben, ist den Berichten nicht immer zu entnehmen. Die Ausführungen erschöpfen sich meist in der pauschalen Angabe, die diesbezüglichen Anforderungen seien eingehalten worden. Ebensovienig geben alle Unternehmen an, welche strategischen Entscheidungen, die die Geschäftsleitung erwogen hat, im ORSA auf ihre Auswirkungen hin geprüft wurden. Das gilt insbesondere für ORSA-Berichte auf Gruppenebene.

Die BaFin erwartet daher künftig in ORSA-Berichten detailliertere Informationen zum Beitrag der Geschäftsleitung und zur Einbeziehung der ORSA-Ergebnisse in deren strategische Entscheidungen. Außerdem sind ausführlichere Angaben dazu erforderlich, welche potenziellen strategischen Entscheidungen im ORSA mit welchem Resultat geprüft wurden.

Qualität der Stresstests

Stresstests sind im Rahmen des ORSA-Prozesses ein wichtiges Element zur Ermittlung des Kapitalbedarfs eines Unternehmens. Die BaFin benötigt ausreichende Informationen dazu, welche Szenarien aus welchen Gründen ausgewählt wurden und was

im Einzelnen die Ergebnisse der Stresstests waren – nicht lediglich Angaben zu den Schlussfolgerungen, die das Unternehmen aus den Resultaten zieht.

Nur so kann die BaFin beurteilen, ob die angewendeten Stresse für das Risikoprofil des Unternehmens angemessen sowie geeignet sind, mögliche Schwachstellen aufzudecken, die Haupt-Risikotreiber zu identifizieren und den Kapitalbedarf zutreffend zu ermitteln. Sie erwartet deshalb künftig im ORSA-Bericht wesentlich ausführlichere Informationen zu den Stresstests, die die Versicherer im ORSA durchgeführt haben.

Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den SCR-Annahmen

Zur Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des eigenen Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, nehmen etliche Unternehmen eine „Verrechnung“ von

unter- und überschätzten Risiken vor. Eine solche Verrechnung ist jedoch nur unter engen, anspruchsvollen Voraussetzungen möglich. Im Bericht ist darzulegen, inwiefern diese vorliegen.

Fehlt diese Begründung oder ist sie nicht plausibel, kann die BaFin den Nachweis der Voraussetzungen nachfordern oder die Verrechnung außer Betracht lassen.

Ausblick

In Hinblick auf die Bedeutung des ORSA-Berichts für die prospektive Aufsicht wird die BaFin künftig verstärkt darauf achten, dass die Berichterstattung angemessen und adressatengerecht erfolgt. Wo notwendig, wird sie unternehmensindividuell Nachbesserungen verlangen. Falls ORSA-Berichte in Zukunft nicht die erforderliche Qualität aufweisen, wird sie die Anforderungen gegebenenfalls konkretisieren. ■

*Unternehmensindividuelle
Nachbesserungen und gegebenenfalls
Konkretisierung der Anforderungen*

Niedrigzinsumfeld

Ergebnisse der Niedrigzinsumfrage 2017



© iStockphoto.com/mediaphotos

KF Das Niedrigzinsumfeld belastet die kleinen und mittelgroßen Kreditinstitute in Deutschland weiterhin erheblich. Das hat die aktuelle Umfrage der BaFin und der Deutschen Bundesbank (siehe [BaFinJournal April 2017](#)) zur Ertragslage und Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute im Niedrigzinsumfeld ergeben.

Befragt wurden die rund 1.500 kleinen und mittelgroßen deutschen Kreditinstitute, die unmittelbar unter nationaler Aufsicht stehen. Diese umfassen rund 88 Prozent aller Kreditinstitute in

Deutschland sowie rund 41 Prozent der aggregierten Bilanzsummen.

Ertragslage

Für die Umfrage wurden zum einen die instituts-eigenen Plan- und Prognosedaten erhoben. Zum anderen haben die Kreditinstitute für fünf von der Aufsicht vorgegebene Zinsszenarien Ergebnissimulationen für den Zeitraum von 2017 bis 2021 mit unterschiedlichen Annahmen zur Bilanzanpassung durchgeführt.

Methodische Vorgaben und Zinsszenarien (2016 bis 2021)

	Szenario	Zinsstrukturkurve	Bilanzannahme
1	Planszenario	Institutsindividuelle Annahmen	dynamisch
2	Konstant	+/-0 bp* per 31.12.2016	statisch
3	Positiver Zinsschock	+200 bp* per 31.12.2016	statisch
4	Negativer Zinsschock	-100 bp* per 31.12.2016	statisch
5	Negativer Zinsschock	-100 bp* per 31.12.2016	dynamisch
6	Inverse Drehung	+200 bp bis -60 bp* per 31.12.2016	statisch

*bp = Basispunkte

Auf Grundlage ihrer eigenen Plan- und Prognose-
daten gaben die befragten Kreditinstitute im Som-
mer 2017 an, dass sie in fünf Jahren mit einem
um 9 Prozent gesunkenen Jahresüberschuss vor
Steuern rechnen. Da die Institute gleichzeitig von
einem Bilanzwachstum ausgehen, entspricht dies
einem Rückgang ihrer Gesamtkapitalrentabilität um
16 Prozent. Bei der Umfrage im Jahr 2015 waren
Banken und Sparkassen für die folgenden fünf Jahre
noch von einem Rückgang um 25 Prozent ausgegan-
gen. Die Gesamtkapitalrentabilität ist definiert als
der Jahresüberschuss vor Steuern im Verhältnis zur
Bilanzsumme.

„Zwar planen die deutschen Kreditinstitute wieder
etwas optimistischer, allerdings bedeutet dieses Er-
gebnis nur, dass sich die Ertragslage – ausgehend
von einem niedrigeren Niveau – weniger schnell ver-
schlechtert als noch vor zwei Jahren angenommen“,
sagte Andreas Dombret, der für die Bankenaufsicht
zuständige Vorstand der Bundesbank. „Die durch
niedrige Zinsen verursachte Durststrecke ist längst
noch nicht überstanden“, betonte er.

Allerdings sind deutsche Institute überwiegend gut
kapitalisiert. „Die gute Kapitalausstattung der meis-
ten Institute hilft dabei, die Effekte aus dem Nied-
rigzinsumfeld abzufedern“, stellte Raimund Röseler,
BaFin-Exekutivdirektor für Bankenaufsicht, fest.

Zudem planen die meisten Institute, alternative
Ertragsquellen auszubauen, um die schrumpfenden
Margen im Zinsgeschäft zu kompensieren. Dass sich
die Banken nicht auf ihrem Kapitalpolster ausruhen,
sondern auch aktiv Gegenmaßnahmen ergreifen,
sieht Dombret positiv. „Angesichts schrumpfender
Margen im Zinsgeschäft erschließen die Banken und
Sparkassen zunehmend alternative Ertragsquellen.
Insbesondere das Provisionsgeschäft wird künftig
mehr zur Stabilisierung der Ergebnisse beitragen“,
so Dombret.

Die Simulationen der fünf Zinsszenarien zeigen,
dass sich die Ertragskraft der Banken und Sparkas-
sen in Deutschland deutlich verschlechtern würde,
wenn das Niedrigzinsumfeld andauert oder sich ver-
schärft. Die Gesamtkapitalrentabilität der Banken
würde bei konstanten Zinsen bis zum Jahr 2021 um
etwa 40 Prozent sinken; bei einem Rückgang des
Zinsniveaus sogar um deutlich mehr als die Hälfte.
Portfolioanpassungen im Rahmen einer dynamischen
Bilanzannahme können diesen Effekt entsprechend
mildern. Die rückläufige Gesamtkapitalrentabilität
in den Szenarien wäre vor allem auf den Rückgang
der Margen auf der Passivseite zurückzuführen,
zum Beispiel bei den Spar- und Sichteinlagen.
Bei einem Zinsanstieg wäre zunächst mit Gewinn-
einbrüchen aufgrund von Wertberichtigungen zu
rechnen. Mittel- bis langfristig würden sich die

Gewinne aber wegen steigender Margen über das Niveau von 2016 hinaus erholen.

Widerstandsfähigkeit

Insgesamt planen die Institute mit einem Anstieg ihrer harten Kernkapitalquote von 15,9 auf 16,5 Prozent bis zum Jahr 2021. Dabei geht jedoch ein Drittel der Institute für die kommenden fünf Jahre von einem Rückgang der harten Kernkapitalquote aus.

Der Rückgang beruht vor allem auf der stärkeren Zunahme der risikogewichteten Aktiva, was neben einem wachsenden Geschäftsvolumen auch dadurch bedingt sein kann, dass die Institute dann risikoreichere Geschäfte eingehen.

Wettbewerb auf dem deutschen Bankenmarkt

Im Rahmen der Umfrage wurden die Institute auch nach der Wettbewerbssituation auf dem deutschen Bankenmarkt gefragt. Sie rechnen weiterhin mit starker Konkurrenz durch andere Banken in ihrer Region und Fintechs. „Mehr als 70 Prozent der befragten Institute sieht sich aktuell einem höheren Wettbewerbsdruck ausgesetzt als noch vor zehn Jahren“, sagte Dombret.

Vor diesem Hintergrund gab etwa jedes zehnte Institut an, sich schon in einem Fusionsprozess zu befinden oder eine Fusion konkret zu beabsichtigen. „Kosten wollen die Institute primär im Privatkundengeschäft senken, zum Beispiel durch die Schließung von Filialen. Aber auch Fusionen und Übernahmen werden zunehmend in Betracht gezogen und inzwischen weniger kritisch gesehen als noch in der Vergangenheit“, so Dombret.

Stresstest zur Bestimmung der aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer

Um die Auswirkung einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Kapitalausstattung der Institute abzuschätzen, war abermals ein Stresstest Teil der Umfrage. Geprüft wurde die Widerstandsfähigkeit der Kreditinstitute unter verschiedenen Stressszenarien, welche

Zinsänderungsrisiken, Kredit- und Marktpreisrisiken berücksichtigen. Ziel war es festzustellen, wie gut die Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute ist, um diese Stressfaktoren abzufedern.

Im Ergebnis verfügen kleine und mittelgroße Institute in Deutschland größtenteils über eine gute Widerstandsfähigkeit. „Auch nach Stress sind die Institute überwiegend stark kapitalisiert und können die aufsichtlichen Kapitalanforderungen weit übererfüllen“, erläuterte Röseler. Die harte Kernkapitalquote nach Stress beträgt über alle teilnehmenden Banken hinweg 13,3 Prozent. „Rund 4,5 Prozent der teilnehmenden Institute könnten allerdings im Stressfall trotz Berücksichtigung stiller Reserven ihre Kapitalanforderungen aus den Säulen I und II zuzüglich Kapitalerhaltungspuffer nicht erfüllen“, ergänzte Röseler. Am deutlichsten wirken sich im Stresstest die Bewertungseffekte eines abrupten Zinsanstieges aus. Ein solcher belastet zudem das Zinsergebnis der Banken kurzfristig. Bei den Marktpreisrisiken gehen die Stresseffekte zu etwa gleichen Teilen auf zinstragende und nicht zinstragende Positionen zurück. Nicht zinstragende Positionen machen jedoch nur etwa ein Fünftel des Portfolios aus und tragen damit überproportional zum Stresseffekt bei. Im Kreditrisikostresstest sind die Banken gegen einen plötzlichen Anstieg der Kreditrisiken gut gewappnet. Dabei wirkt sich vor allem die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung entlastend auf das Ergebnis aus.

Starke Konkurrenz durch andere Banken in der Region und Fintechs



Auf einen Blick

Präsentation der Ergebnisse

BaFin und Bundesbank stellten die Ergebnisse der Niedrigzinsumfrage am 30. August bei einer Pressekonferenz vor. Die [Präsentation](#) mit den Ergebnissen finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

Die im Stresstest aufgedeckten Risiken werden zur Bemessung der aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer herangezogen. Diese ist ein wertvoller Frühwarnindikator für die Aufsicht und trägt zur weiteren Stärkung der Stabilität des deutschen Bankenmarkts bei. Besonders anfällige Institute werden einer noch intensiveren Aufsicht unterworfen.

Wohnimmobilienfinanzierung

Die Institute wurden außerdem nach den Standards und Konditionen bei der Vergabe von Wohnimmobilienkrediten gefragt. Hier zeigt sich, dass die Risiken zwar leicht zugenommen haben, die Kreditvergabestandards und -konditionen aber zum großen Teil nicht aufgeweicht wurden.

Zudem wurde auf Grundlage der in der Umfrage erhobenen Daten ein spezifischer Stresstest zum Engagement bei Wohnimmobilien durchgeführt, um abzuschätzen, wie sich ein hypothetischer Rückgang der Wohnimmobilienpreise um 20 beziehungsweise 30 Prozent innerhalb von drei Jahren auf die Kapitalausstattung der Kreditinstitute auswirken würde. Den Modellanalysen zufolge sind die meisten Institute auch den angenommenen Korrekturen der Wohnimmobilienpreise von bis zu 30 Prozent gewachsen. Die harte Kernkapitalquote der Banken würde sich insgesamt um 0,5 beziehungsweise 0,9 Prozentpunkte verringern.

Bausparkassen: Ertragskraft zwar belastet, aber Stabilisierung bei anhaltend niedrigen oder steigenden Zinsen

Bausparkassen

Parallel zur Umfrage unter den kleinen und mittelgroßen Banken wurde eine auf das Geschäftsmodell abgestimmte Erhebung unter den deutschen Bausparkassen durchgeführt. Die Zinssätze für Bauspardarlehen, die in älteren Verträgen festgelegt wurden, sind derzeit insgesamt weniger attraktiv für Kunden als die aktuellen Konditionen einer klassischen Wohnimmobilienfinanzierung. Gleichzeitig sind die Zinssätze für Bausparguthaben, die in der Vergangenheit angespart wurden, vergleichsweise hoch. Daher nehmen Bausparer derzeit weniger Bauspardarlehen in Anspruch. Dennoch hat die

Nachfrage nach Bausparverträgen, trotz niedriger Zinsen, nicht nachgelassen.

Das aktuelle Niedrigzinsumfeld belastet zwar die Ertragskraft der Bausparkassen. Die

Szenario-Berechnungen zeigen aber, dass sich die Ertragslage bei anhaltend niedrigen oder steigenden Zinsen im Zeitablauf stabilisiert. Bei einem weiter fallenden Marktzinsniveau hingegen würde sich der Druck auf die Ertragslage weiter fortsetzen.

Durch die nach 2013 und 2015 zum dritten Mal durchgeführte Umfrage konnte sich die deutsche Aufsicht einen umfassenden Einblick in die Ertragsaussichten deutscher Kreditinstitute verschaffen und potenzielle Risiken frühzeitig identifizieren. BaFin und Bundesbank berücksichtigen die Umfrageergebnisse in ihrem Aufsichtshandeln. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Anleger

Weltweite Informationswoche: Aktionen der BaFin

WM Im Zeichen des Verbraucherschutzes findet vom 2. bis 8. Oktober erstmals die World Investor Week statt, eine weltweite Aktionswoche für Anleger, an der auch die BaFin teilnimmt. Initiator ist die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO. Die einzelnen Aktionen werden von den nationalen Aufsichtsbehörden selbständig geplant und organisiert. Die Informationswoche soll dazu beitragen, weltweit auf die Bedeutung von Verbraucherschutz, -aufklärung und -bildung aufmerksam zu machen. Sie bietet der BaFin somit Gelegenheit, ihren Beitrag zum kollektiven finanziellen Verbraucherschutz vorzustellen.



Für Donnerstag, 5. Oktober, plant die BaFin einen Telefon-Expertentag. Interessierte Anleger können sich mit Fragen rund um das Thema Wertpapiere direkt an verschiedene Experten der BaFin wenden, darunter Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht. Zudem wird die BaFin zur World Investor Week ein Video veröffentlichen, das Verbrauchern helfen soll, sich richtig auf einen Termin beim Anlageberater vorzubereiten. Geplant sind darüber hinaus zwei neue Broschüren. Die erste gibt hilfreiche Tipps zur Geldanlage im Ruhestand, die andere informiert in Leichter Sprache über Begriffe zur Geldanlage von A-Z. ■

Warnung

Uhr.de AG: Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Uhr.de AG (ISIN: DE000A14KN47) durch E-Mail-Börsenbriefe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main (inklusive Xetra) und München in den Freiverkehr einbezogen.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den Broschüren der BaFin. ■

Anordnung

Josef Müller: Finanzportfolioverwaltung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Josef Müller, Karlsruhe, mit Bescheid vom 15. August 2017 aufgegeben, die ohne Erlaubnis erbrachte Finanzportfolioverwaltung unverzüglich einzustellen.

Müller verfügt über Handlungs- und Vertretungsvollmacht mit Entscheidungsspielraum für die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen. Dadurch, dass er die Verwaltung nicht nur für enge Familienangehörige durchführt, erbringt er die Finanzportfolioverwaltung. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

*„Deutsche Gesundheitskasse DeGeKa VVAG“:
Versicherungsgeschäft ohne Erlaubnis*

ÜG Die BaFin hat der „Deutschen Gesundheitskasse DeGeKa VVAG“, Struppen, am 30. August 2017 aufgegeben, ihr Versicherungsgeschäft einzustellen und abzuwickeln. Für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts hat die DeGeKa keine Erlaubnis. Die BaFin hat sie angewiesen, sämtliche Mitgliedsverträge mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

Von der Anordnung sind insbesondere die Krankenversicherung sowie die Krankentagegeld- und Krankentagegeldversicherungen betroffen, die mit der Mitgliedschaft in der DeGeKa verbunden sind.

Die zivilrechtliche Wirksamkeit bereits abgeschlossener Verträge bleibt zunächst unberührt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft sofort und mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Die BaFin empfiehlt ihnen, Kontakt mit ihrer bisherigen Krankenkasse beziehungsweise -versicherung aufzunehmen sowie gegebenenfalls ihren Arbeitgeber zu informieren, falls dieser Beiträge für sie an die DeGeKa entrichtet.

Die DeGeKa ist kein in Deutschland zugelassenes Versicherungsunternehmen im Sinne von § 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 193 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Eine Mitgliedschaft in der DeGeKa entbindet Personen mit Wohnsitz in Deutschland daher nicht von der Pflicht, eine

Krankheitskostenversicherung bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Bereits am 14. August hatte die BaFin auf ihrer Internetseite darüber informiert, dass der Verdacht bestehe, dass die DeGeKa unerlaubte Versicherungsgeschäfte betreibt. Diese bietet auf ihrer Internetseite www.degeka.org eine Krankenversicherung mit der Bezeichnung „Basistarif KVBT“ an, die Leistungen beim Arzt, Zahnarzt, im Krankenhaus und im

Ausland umfassen soll, sowie einen „Zusatztarif KTG“ (Krankentagegeld) und einen „Zusatztarif KHTG“ (Krankentagegeld). ■



Linkempfehlung für Verbraucher

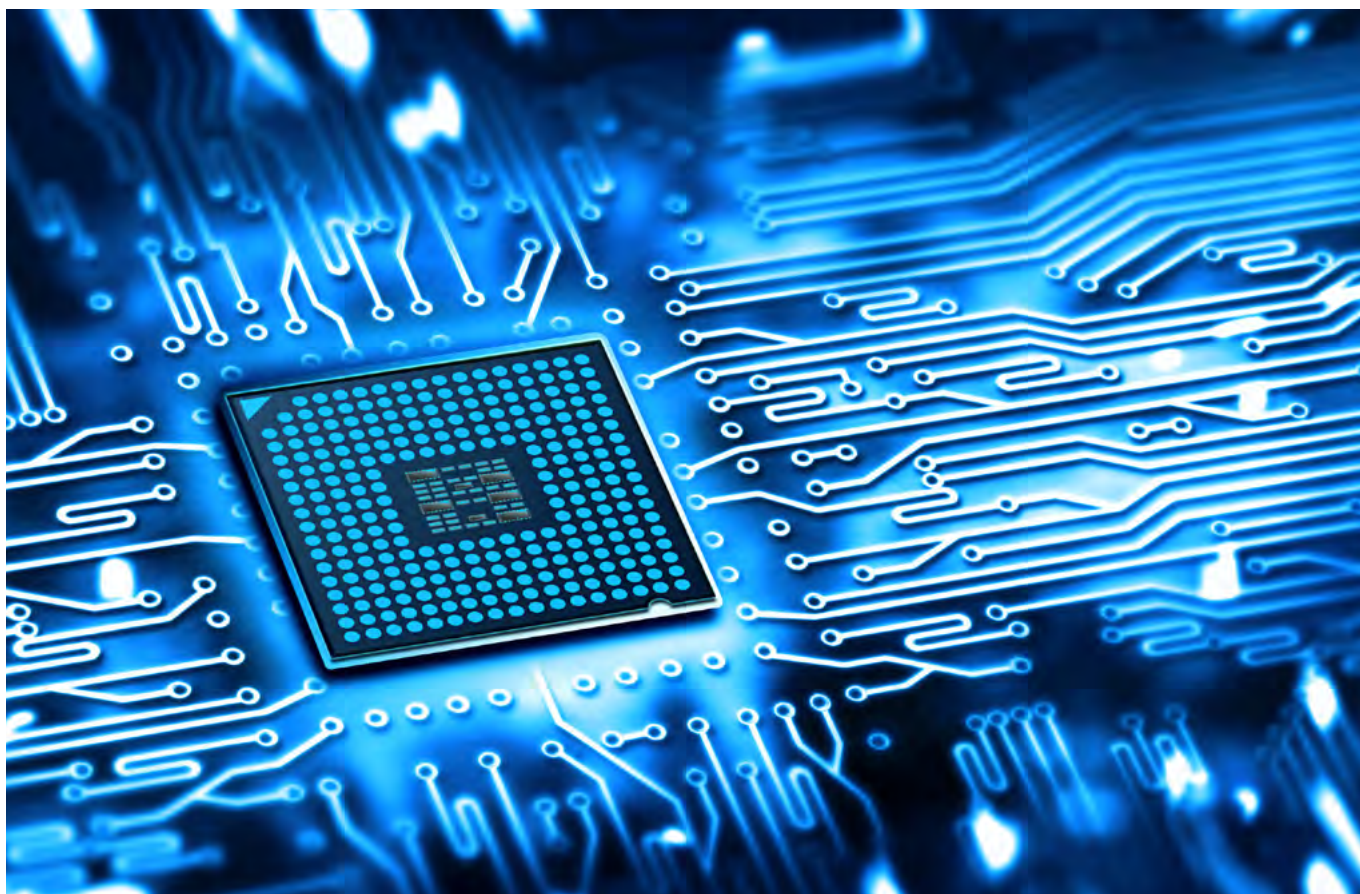
Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)
» [Aktuelles für Verbraucher](#)

Winfried Kleinhenz: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Winfried Kleinhenz, Efershausen (früher: Hammelburg), mit Bescheid vom 22. August 2017 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Kleinhenz nimmt von Dritten unbedingt rückzahlbare Gelder an und betreibt hierdurch das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Geldgeber zurückzahlen. ■



© Edelweiss/fotolia.com

Fintech

EBA und BCBS starten Konsultationen

ÜG Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde **EBA** hat Anfang August ein Diskussionspapier zum Thema Fintech (siehe Infokasten Seite 28) veröffentlicht. Darin geht sie auf die Ergebnisse einer Erhebung (Mapping Exercise) zum europäischen Fintech-Sektor ein, die sie im Frühjahr unter den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt hatte. Sie identifiziert auf Basis der Erkenntnisse eine Reihe an Themenfeldern, zu denen aus ihrer Sicht weitere Analysen durchgeführt und konkrete Maßnahmen ergriffen werden sollten. Marktteilnehmer können dazu bis zum 6. November Stellung nehmen.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit zur Überwachung neuer Finanzinnovationen¹ hatte die EBA schon mehrere Initiativen verabschiedet, die in den Fintech-Kontext einzuordnen sind. Bereits 2014 und 2015 veröffentlichte sie beispielsweise Stellungnahmen zu virtuellen Währungen und kreditbasierter Schwarmfinanzierung. Weitere relevante Arbeiten führte die EBA im Rahmen ih-

¹ Artikel 9 Absatz 2 EBA-Verordnung.

Definition

Fintech

Der Finanzstabilitätsrat **FSB** versteht unter Fintech technologiebasierte Finanzinnovationen, aus denen neue Geschäftsmodelle, Anwendungen, Prozesse oder Produkte hervorgehen und die bedeutende Auswirkungen auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen haben können. Unternehmen, die sich auf entsprechende Finanzdienstleistungen spezialisiert haben, werden als Fintechs bezeichnet.

rer spezifischen Zuständigkeit zur Gewährleistung kohärenter Harmonisierung² durch. So veröffentlichte sie im Februar dieses Jahres – auf Grundlage ihres Mandats aus Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie – einen Entwurf für Technische Regulierungsstandards zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation für Anbieter von Zahlungsdienstleistungen (siehe BaFinJournal März 2017). Während bisher somit überwiegend spezifische Fintech-Aspekte im Vordergrund standen, geht es in dem nun vorgelegten Diskussionspapier darum, einen holistischen Ansatz zum Thema zu präsentieren.



Linkempfehlung zum Thema

Das Diskussionspapier finden Sie unter: www.eba.europa.eu

Marktüberblick und Informationen zu einzelnen Unternehmen

Die EBA kommt zu dem Ergebnis, dass in den 24 Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, die an der Erhebung teilgenommen haben, insgesamt mehr als 1.500 Fintech-Unternehmen existieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesamtzahl deutlich höher ist, da nicht alle Fintechs der

Zuständigkeit der Finanzaufsichtsbehörden unterliegen und diese somit keinen vollständigen Marktüberblick haben. Die meisten Aufsichtsbehörden gehen davon aus, dass der europäische Fintech-Sektor in den kommenden Jahren weiter wachsen wird.

Neben allgemeinen Marktinformationen erhob die EBA auch spezifische Informationen zu einzelnen Fintechs. Die nationalen Aufsichtsbehörden waren gehalten, in vier vorgegebene Kategorien (Cluster) jeweils mindestens fünf Fintechs einzuordnen. Dabei sollte ein möglichst breites Spektrum an Unternehmensarten abgedeckt werden. Für jedes der ausgewählten Fintech-Unternehmen waren unter anderem Informationen zur Art der erbrachten Dienstleistungen, zu den zugrundeliegenden Finanzinnovationen, den Geschäftsvolumina, dem Regulierungsstatus sowie zu Geschäfts- und Marketingstrategien anzugeben. Die EBA erhielt so detaillierte Informationen zu insgesamt 282 Fintech-Unternehmen. Obgleich nicht statistisch repräsentativ, ermöglicht die Stichprobe interessante Einblicke in den europäischen Fintech-Markt.

Die Auswertung ergibt folgendes Bild: Ein Großteil der Fintech-Unternehmen aus der Stichprobe ist der Kategorie „Zahlungsdienste, Zahlungsabwicklung und Wertstellung“ zuzuordnen. Weitere bedeutende Kategorien sind „andere Finanzdienstleistungen“ sowie „Kredit, Einlagen und Kapitalaufnahme“. Grundsätzlich zeigt die Auswertung eine große Bandbreite von

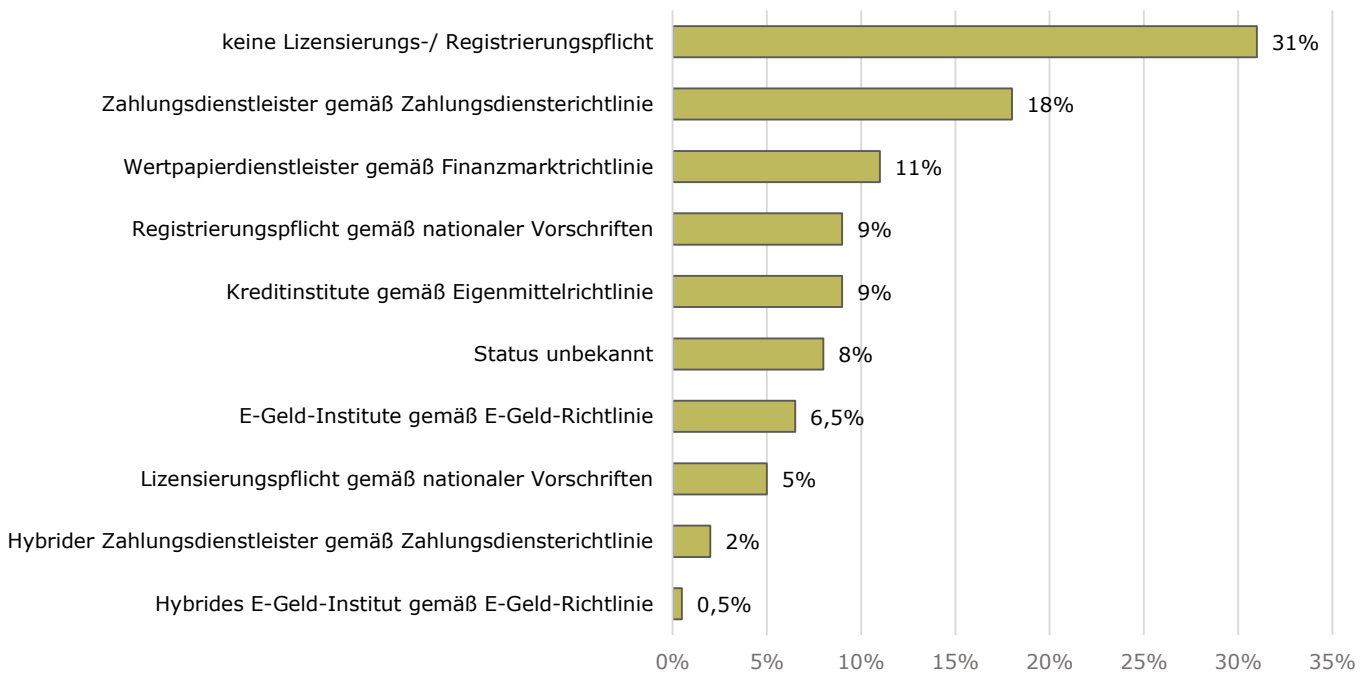
Dienstleistungen, was jedoch angesichts der EBA-Vorgabe, ein breites Spektrum zu übermitteln, zu erwarten war.

Die große Bandbreite der Aktivitäten spiegelt sich zu einem gewissen Grad auch in der Diversität der Re-

gulierung wider: Viele Fintechs sind als Zahlungsdienstleister gemäß Zahlungsdiensterichtlinie oder als Wertpapierdienstleister gemäß Finanzmarkt-richtlinie lizenziert (18 beziehungsweise 11 Prozent, siehe Grafik Seite 29). Als Kreditinstitute nach der Eigenmittelrichtlinie sind 9 Prozent der Fintechs in der Stichprobe lizenziert. Eine Registrierungspflicht lediglich nach nationalem Recht besteht für 9 Prozent der Unternehmen, eine Lizenzierungspflicht auf Basis rein nationaler Vorschriften für 5 Prozent. Den größten Anteil stellt mit 31 Prozent jedoch die Kategorie der Fintechs, die weder lizenzierungs- noch registrierungspflichtig sind.

² Artikel 10 EBA-Verordnung.

Regulierungsstatus der Fintechs aus der Stichprobe



Aus der Tatsache, dass viele Fintech-Unternehmen einer nationalen Lizenzierungs- oder Registrierungs-pflicht beziehungsweise gar keiner Aufsicht im weiteren Sinne unterliegen, schlussfolgert die EBA, dass möglicherweise Divergenzen zwischen den Fintech-Regulierungsansätzen der EU-Mitgliedstaaten bestehen. Daraus abzuleiten, dass Regulierungs-arbitrage betrieben wird und entsprechende Risiken bestehen, wäre aus Sicht der BaFin jedoch voreilig. Hier sollte man zunächst die verschiedenen Fintech-Geschäftsmodelle genauer unter die Lupe nehmen. Eine unterschiedliche regulatorische Behandlung kann bei näherer Betrachtung der Aktivitäten und Dienstleistungen durchaus gerechtfertigt sein.

Weitere Schritte

Auf Basis ihrer Erkenntnisse stellt die EBA fest, dass ein Schwerpunkt künftiger Arbeiten auf den Lizenzierungs- und Registrierungsanforderungen an Fintech-Unternehmen liegen sollte. Dies gelte auch für regulatorische „Sandkasten-Ansätze“. Die EBA will etwaige unterschiedliche Regulierungsansätze aufdecken und, sofern erforderlich, Maßnahmen zur europaweiten Harmonisierung ergreifen. Des Weiteren möchte die EBA Chancen und Risiken analysieren, die sich für Kreditinstitute und andere etablierte Unternehmen aus der Nutzung innovativer Technologien ergeben. Hier erwägt sie die Entwicklung

eines Leitfadens, der es den nationalen Behörden ermöglicht, prudenzielle Risiken zu erkennen und zu bewerten und auf dieser Grundlage einheitliche Aufsichtsansätze zu entwickeln.

Die EBA will zudem ihre bereits begonnenen Analysen zu den Auswirkungen von Fintech auf die Geschäftsmodelle der Kreditinstitute fortführen und beispielsweise Änderungen der Kundenbeziehungen und Vertriebskanäle untersuchen. Besonders detailliert beschreibt sie mögliche Untersuchungsschwerpunkte im Bereich des Verbraucherschutzes, mit dem sie sich bereits in zahlreichen früheren Veröffentlichungen befasst hatte. Ein potenzielles Problem besteht nach Ansicht der EBA darin, dass viele Verbraucherschutzbestimmungen in ihrer Geltung national begrenzt sind, die Fintech-Unternehmen ihre Finanzdienstleistungen hingegen zunehmend grenzüberschreitend erbringen. Abschließend führt die EBA in ihrem Diskussionspapier auch Sanierung und Abwicklung sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Schwerpunkte für Folgearbeiten auf.

Weitere europäische und globale Initiativen

Die geplanten Arbeiten der EBA stehen nicht im luftleeren Raum, sondern sind vielmehr eingebettet in eine Reihe anderer Fintech-Initiativen auf



Hinweis

Konsultation des BCBS

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht **BCBS** hat ein Konsultationspapier zu den Auswirkungen von Fintech auf Banken und die Bankenaufsicht veröffentlicht. Darin präsentiert er zentrale Ergebnisse aus Szenario-Analysen und Falluntersuchungen und spricht auf dieser Basis zehn Empfehlungen an Banken beziehungsweise die Bankenaufsicht aus. Diese Empfehlungen sind nicht verbindlich, sollen aber als Orientierung für die Adressaten dienen, welche Aspekte mit Blick auf Fintech künftig zu beachten sind. Die Marktteilnehmer können bis zum 31. Oktober Stellung nehmen.

europäischer und globaler Ebene. So führte die EU-Kommission von März bis Juni dieses Jahres eine umfangreiche Konsultation zum Thema durch. Diese befasste sich unter anderem mit der Frage, wie Fintech dazu beitragen kann, Verbrauchern und Unternehmen den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erleichtern. Ein weiterer Aspekt der Konsultation lag auf der Frage, wie eine Balance zwischen intensiverer Datennutzung durch die Unternehmen und dem verstärkten Bedürfnis der Nutzer nach Datenschutz und -sicherheit gefunden werden kann.

Gegenwärtig wertet die EU-Kommission die 226 eingegangenen Stellungnahmen aus. Anschließend wird sie eine Zusammenfassung und Schlussfolgerungen veröffentlichen.

Mit der Maßgabe, regulatorische und aufsichtliche Probleme zu identifizieren, die sich für die Finanzstabilität ergeben können, hat das FSB das Fintech-Thema beleuchtet. In einem kürzlich veröffentlichten Bericht (siehe BaFinJournal Juli 2017) kommt der Finanzstabilitätsrat zu dem Ergebnis, dass insbesondere Cyber- und operationelle Risiken verstärkter Aufmerksamkeit der internationalen Aufsichtsgremien und nationalen Aufsichtsbehörden bedürfen. Daneben rät das FSB, den Fintech-Sektor aufgrund seiner dynamischen Struktur weiterhin auf mögliche Finanzstabilitätsrisiken hin zu überwachen.

Auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht **BCBS** hat sich mit dem Thema Fintech befasst. Der Analyseschwerpunkt lag dabei auf den Auswirkungen auf Banken, deren Geschäftsmodelle und die Bankenaufsicht. Ein entsprechendes Konsultationspapier hat der BCBS Ende August veröffentlicht (siehe Infokasten). ■



Autoren

Michael Tochtermann

BaFin-Referat für Bankenaufsicht international

Stephan Strauß

BaFin-Referat für Finanzstabilität international

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Dortmunder Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. Juni 2017 der Dortmunder Lebensversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 19 Leben

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Versicherungsunternehmen:

*Dortmunder Lebensversicherung AG (1344)
Südwall 37-41
44137 Dortmund*

VA 26-I 2230-2016/0001

ottonova Krankenversicherung AG

Die BaFin hat mit Verfügung vom 20. Juni 2017 der ottonova Krankenversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Mit- und Rückversicherungsgeschäft gleicher Art.

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:
ottonova Krankenversicherung AG (4146)
Ottostraße 4
80333 München

VA 15-I 5000-Kra-2015/0001

Salvamus Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Dezember 2016 der Salvamus Lebensversicherungs-AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 19 Leben

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Mit- und Rückversicherungsgeschäft gleicher Art.

Versicherungsunternehmen:
Salvamus Lebensversicherungs-AG (1343)
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

VA 26-I 5000-1309-2015/0001

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

AXA ART Insurance UK SE

Die BaFin hat der AXA ART Insurance UK SE die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Die Zustimmung umfasst von der Niederlassung in London aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
 Sämtliche Schäden an:
 a) Kraftfahrzeugen

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
AXA ART Insurance UK SE (5192)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

VA 37-I 5079-AT-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-BE-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-CY-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-CZ-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-DK-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-EE-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-FI-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-FR-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-GR-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-HU-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-IS-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-IE-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-IT-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-LI-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-LT-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-LU-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-LV-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-MT-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-NL-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-NO-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-PL-5192-2017/0001

VA 37-I 5079-PT-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-SE-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-SK-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-SI-5192-2017/0001
 VA 37-I 5079-ES-5192-2017/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Beazley Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Beazley Insurance dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
 Beazley Insurance dac (9483)
 2 Northwood Avenue
 Northwood Park
 Santry
 Dublin 9
 D09 X5N9
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9483-2017/0001

Generali România Asigurare Reasigurare S.A.

Das rumänische Versicherungsunternehmen Generali România Asigurare Reasigurare S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:
 Generali România Asigurare Reasigurare S.A. (9484)
 Piata Charles de Gaulle nr. 15
 BUKAREST, SEKTOR 1
 RUMÄNIEN

VA 26-I 5000-RO-9484-2017/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

StarStone Insurance SE

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen StarStone Insurance SE hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen StarStone Insurance SE, Niederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Jörg Raschke bestellt.

Versicherungsunternehmen:
 StarStone Insurance SE (9469)
 Zollstraße 82
 9494 Schaan
 LIECHTENSTEIN

Niederlassung:
 StarStone Insurance SE, Niederlassung für Deutschland (5191)
 Spichernstraße 8
 50672 Köln

Bevollmächtigter:
 Jörg Raschke

VA 26-I 5000-LI-5191-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Allianz Global Corporate & Specialty SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. Juli 2017 der Allianz Global Corporate & Specialty SE die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 14 Kredit

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
 Allianz Corporate & Specialty SE (5370)
 Königinstr. 28
 80802 München

VA 41-I 5000-5370-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

AachenMünchener Versicherung AG

Die BaFin hat der AachenMünchener Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit
a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
d) Gewinnausfall
h) Miet- oder Einkommensausfall
k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

*AachenMünchener Versicherung AG (5342)
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen*

VA 44-I 5079-HR-5342-2017/0001

Gartenbau-Versicherung VVaG

Die BaFin hat der Gartenbau-Versicherung VVaG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Irland und Griechenland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten

Versicherungsunternehmen:

*Gartenbau-Versicherung VVaG (5346)
Von-Frerichs-Straße 8
65191 Wiesbaden*

VA 32-I 5079-IE-5346-2016/0001

VA 32-I 5079-GR-5346-2017/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden*

VA 22-I 5079-AT-5438-2017/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Polski Gaz Towarzystwo Ubezpieczen Wzajemnych

Das polnische Versicherungsunternehmen Polski Gaz Towarzystwo Ubezpieczen Wzajemnych ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den weiteren Versicherungssparten 10 und 13 aufzunehmen. Damit ist das polnische Versicherungsunternehmen Polski Gaz Towarzystwo Ubezpieczen Wzajemnych nunmehr berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautio

*Versicherungsunternehmen:
Polski Gaz Towarzystwo Ubezpieczen Wzajemnych (9472)
Ul. Marcina Kasprzaka 25
01-224 Warschau
POLEN*

VA 26-I 5000-PL-9472-2017/0002

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Tokio Marine Kiln Insurance Limited, Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Kiln Insurance Limited hat Herrn Olivier Terlinden zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:
Tokio Marine Kiln Insurance Limited (7499)
20 Fenchurch Street
EC3M 3BY London
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:
Tokio Marine Kiln Insurance Limited Niederlassung Deutschland (5752)
Benrather Str. 18-20
40213 Düsseldorf*

*Bevollmächtigter:
Herr Olivier Terlinden*

VA 26-I 5004-GB-5752-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Carrefour Insurance dac

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Carrefour Insurance dac mit Wirkung vom 15. September 2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen AXA CSA übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Carrefour Insurance dac
25/28 Adelaide Road
Dublin D02 RY98
IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
AXA CSA (7484)
4 rue Jules Lefebvre
75426 Paris Cedex 09
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7484-2017/0001

Pensionskasse der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 9. August 2017 den Vertrag vom 23. Mai 2017 genehmigt, durch den die Pensionskasse der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel VVaG mit Sitz in Hamburg ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG mit Sitz in Hamburg übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 14. August 2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Pensionskasse der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel VVaG (2059)
Adenauerallee 21
20097 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (2001)
Adenauerallee 21
20097 Hamburg

VA 13-I 5000-2001-2016/0001

Verschmelzung

HanseMerkur24 Lebensversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 29. August 2017 die Verschmelzung der HanseMerkur24 Lebensversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der HanseMerkur Lebensversicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
HanseMerkur24 Lebensversicherung AG (1192)
Sigfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
HanseMerkur Lebensversicherung AG (1114)
Sigfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

VA 11-I 5000-1114-2017/0001

Ausgliederung zur Neugründung

Protector Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG i.V.m. § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG durch Verfügung vom 19. Dezember 2016 der Protector Lebensversicherungs-AG genehmigt, einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit auf die dadurch von ihr neu gegründete Salvamus Lebensversicherungs-AG auszugliedern.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Protector Lebensversicherungs-AG (1309)
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Übernehmendes Unternehmen:
Salvamus Lebensversicherungs-AG (1343)
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

VA 26-I 5000-1309-2015/0001

Namensänderung

Foyer International S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Foyer International S.A. hat ihren Namen in Wealins S.A. geändert.

Bisheriger Name:
Foyer International S.A. (7410)
12, rue de Léon Laval
3372 Leudelange
LUXEMBURG

Neuer Name/Anschrift:
Wealins S.A. (7410)
12, rue de Léon Laval
3372 Leudelange
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7410-2017/0002

Salvamus Lebensversicherungs-AG

Die Salvamus Lebensversicherungs-AG hat ihren Namen in Entis Lebensversicherung AG geändert.

Bisheriger Name:
Salvamus Lebensversicherungs-AG (1343)
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Neuer Name:
Entis Lebensversicherung AG (1343)
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

VA 26-I 5002-1343-2017/0001

SIGNAL Krankenversicherung a.G.

Die SIGNAL Krankenversicherung a.G. hat ihren Namen in SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
SIGNAL Krankenversicherung a.G. (4002)
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Neuer Name/Anschrift:
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. (4002)
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

VA 11-I 5002-4002-2017/0001

Änderung der Anschrift

Delvag Versicherungs-AG

Die Delvag Versicherungs-AG hat mit Wirkung vom 18. September 2017 ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Delvag Versicherungs-AG (5632)
Von-Gablenz-Str. 2-6
50679 Köln

Neue Anschrift:
Delvag Versicherungs-AG (5632)
Linnicher Str. 48
50933 Köln

VA 31-I 5002-5632-2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*